



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;

**hier: Art. 49
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Bei der Entsorgung und Beseitigung von Anlagen ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.““

2. Die bisherigen Nrn. 12 bis 36 werden die Nrn. 13 bis 37.

Begründung:

Bei der Beseitigung von Anlagen entstehen Baubeteiligten oftmals zu hohe und nur schwer kalkulierbare Kosten, die dem Gebot der Wirtschaftlichkeit ab sofort zugrunde liegen sollen.